

GEMEINDE EBERSBURG Ortsteil Thalau Bebauungsplan "Rödchen V"

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf Grundlage von Baugesetzbuch BauGB, Baunutzungsverordnung BauNVO, Planzeichenverordnung 1990 PlanzV Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG HAGBNatSchG, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG, Hessische Bauordnung HBO, Gesetz z. Schutze der Kulturdenkmäler DenkmalschutzG, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG, Hess Altlasten- und Bodenschutzgesetz HAltBodSchG in zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültiger Fas-

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN



Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer





Abgrenzung von Bauabschnitten

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, oder der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Es wird empfohlen, das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Grenze des Geltungsbereiches (§ 9, Abs. 7 BauGB)
 - 2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
- 2.2 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze

(§ 19 BauNVO)

2.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Ш

0,3

- 2.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 (1) BauNVO)
- 0,5
- 2.4 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§ 20 (2) + (3) BauNVO) Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind die Außenmaße aller Geschosse mitzurechnen.
- **3. Bauweise** (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 + 6. BauGB und § 22 BauNVO)
- 3.1 Im Geltungsbereich sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22, Abs. 2 BauNVO)
- Überbaubare + nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)



- 4.1 Baugrenze (§ 23, Abs. 3 BauNVO)
- 4.2 Im Geltungsbereich muss ein Staffelgeschoss gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses an min. 3 Seiten um min.1,0 m zurücktreten.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 16, Abs. 2, Nr. 4 BauNVO)
- 5.1 **Bezugshöhe** zur Höhe baulicher Anlagen ist die Straßenhöhe entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze, gemittelt aus allen Grenzhöhen im Abstand von 1,0 m.

5.2 Maximale Traufhöhe baulicher Anlagen in Metern.

Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie von traufseitiger Außenwandoberfläche mit der Dachaußenfläche über der Bezugshöhe gem. 5.1.

Bei Gebäuden mit Flachdach ist die Höhe der Dachaußenfläche über dem obersten Vollgeschoss die Traufhöhe. Diese darf durch Attika / Sockel / aufgehende Wand um max. 0,2 m bzw. durch transparente Geländer um max. 1,0 m überschritten werden.

- HN 11,0
- 5.3 Maximale Gesamthöhe (Firsthöhe) von Gebäuden mit geneigten Dächern über der Bezugshöhe gem. 5.1 in Metern.
- HF 9,0
- 5.4 Maximale **Gesamthöhe** von Gebäuden mit Flachdächern über der Bezugshöhe gem. 5.1 in Metern.
- Flächen für Verkehr + Versorgungsanlagen (§ 9, Abs. 1, Nr. 11 + 21 BauGB)



6.1 Öffentliche Verkehrsfläche



6.2 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

(§ 9, Abs. 1, Nr. 9 BauGB) Temporär von Bebauung freizuhaltende Fläche mit Nutzungsziel

"Allgemeines Wohngebiet"

8. Abgrabungen + Aufschüttungen straßenseitig (§ 9, Abs. 1, Nr. 26 BauGB)

7. Flächen besonderen Nutzungszwecks

Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 0,5 m Höhe abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

9. Pflanzbindungen, Bepflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9, Abs. 1, Nr. 25a und b BauGB)



9.1 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Allgemeine Pflanzfestsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Neupflanzungen vorwiegend mit heimischen, standortgerechten Arten nach folgender Liste anzulegen:

Hochstämme 14-16 cm StU: Winterlinde (Tilia cordata) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Spitzahorn (Acer platanoides) Esche (Fraxinus excelsior) Hainbuche (Carpinus betulus) Stieleiche (Quercus robur) Traubeneiche (Quercus petraea) Feldahorn (Acer campestre) Eberesche (Sorbus aucuparia) Vogelkirsche (Prunus avium)

Sträucher mind. 0,6 - 1,0 m hoch: Haselnuss (Corylus avellana) Hundsrose (Rosa canina) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Hartriegel (Cornus sanguinea) Schlehe (Prunus spinosa) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Gewöhnl. Schneeball (Viburnum opulus) Obstbäume als Hochstämme: vorherrschend Apfel, dazu Birnen Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen

Freiwachsende Hecken sind dabei mind. 2-reihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen auszuführen. Bei geschnittenen Hecken sind 3-4 Pflanzen je lfdm zu pflanzen.

- 9.3 Für die nicht überbauten Grundstücksflächen gelten folgende Mindestanforde-
 - 1 Laubbaum oder 2 Obsthoch- oder 3 Obsthalbstämme nach 9.2
 - 10 heimische Sträucher nach 9.2
 - 1 freiwachsende Hecke oder geschnittene Laubgehölzhecke an einer Grundstücksgrenze auf min. 25 m Länge nach 9.2

Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen. Die Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluß der Bautätigkeiten folgenden Vegetationsperiode.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81, Abs. 1, Nr.1 HBO)
- 1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind als Hauptdächer mit minimaler - maximaler Dachneigung: - Flachdächer

- Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Zeltdächer:

- Mansarddächer: 75° - 80° im Dachgeschoss, 15° - 30° oberste Neigung Dächer über Staffelgeschossen dürfen im Bereich des Luftraums über dem darunterliegenden Geschoss (Dachterrasse) einen max. Dachüberstand von 2,0 m haben.

1.2 Dachgestaltung

Für die Dacheindeckung sind rote bzw. dunkelgraue Ziegeln oder Betondachsteine in gedeckter und einheitlicher Farbgebung zu verwenden. Die Dachflächen sind einfarbig einzudecken.

Wandverkleidungen und Außenwandflächen mit glänzenden oder reflektierenden Materialien sind unzulässig.

2. Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (§ 81, Abs. 1, Nr. 4 HBO)

Bzgl. Stellplätzen bzw. Garagen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Ebersburg. Nebenanlagen und Garagen / Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Carports zur Überdeckung von Stellplätzen sind als Holzkonstruktionen zulässig.

- 3. Grundstücksfreiflächen (§ 81, Abs. 1, Nr. 3, 4, 5 HBO)
- 3.1 Bepflanzung

Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.2 Abgrabungen + Aufschüttungen auf den Grundstücken Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sind im Rahmen der Angleichung des Gelän-

des nur bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über oder unter natürlicher Geländeoberkante zulässig. Stützmauern an der Grenze zu Nachbargrundstücken sind bis zu einer max. Höhe von 1,0 m zulässig. Ausnahmen hiervon können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden. Siehe auch I. 8.: Abgrabungen + Aufschüttungen straßenseitig.

3.3 Einfriedungen

Zur Einfriedung sind nur Holz- und Metallzäune ohne Sockel bzw. lebende Hecken zulässig.

4. Beleuchtung (§ 81, Abs. 1, Nr. 5, 7 HBO)

Die Außen-Beleuchtung auf den Privatgrundstücken ist so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen u.a. getroffen wird (§ 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Sie ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung bzw. nach oben abstrahlt. Es sind Lampen zu verwenden, die die Anlockung von Insekten mindern.

Übersichtsplan

GEMEINDE EBERSBURG Ortsteil Thalau

Bebauungsplan "Rödchen V"

Wienröder Stadt Land Regiona Tel: 06656/503146 www.slrwienroeder.de

Entwurf 15.01.2018

VERFAHRENSVERMERKE